



22.03.2017

Erläuternder Bericht

zur Änderung der Verordnung zum Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC- Verordnung, ChemPICV)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Referenz/Aktenzeichen: Q112-1437

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV)

1 Ausgangslage

Das *Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel* (SR 0.916.21) verpflichtet die Vertragsparteien zur gegenseitigen Information über im eigenen Land aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes erlassene Verbote oder strenge Beschränkungen der Verwendung von Chemikalien. Erstmalige Exporte derart geregelter Stoffe sind dem Empfängerland alljährlich zu melden. Stoffe, deren Verwendung in zwei unterschiedlichen Regionen zumindest von je einer Vertragspartei verboten oder streng beschränkt worden sind, können in Anlage III der PIC-Konvention aufgenommen werden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, für die in Anlage III aufgenommenen Chemikalien Entscheidungen darüber zu treffen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Einfuhr dieser PIC-Stoffe gestattet oder verboten werden soll. Dieses Vorgehen wird vorherige Zustimmung nach Inkennntnissetzung genannt (Englisch: prior informed consent, PIC). Lieferungen von PIC-Stoffen entgegen dem Einfuhrentscheid des Einfuhrlandes sind nicht zulässig.

Die Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel vom 10. November 2004 (PIC-Verordnung; ChemPICV, SR 814.82) setzt das Rotterdamer Übereinkommen in nationales Recht um.

Die geltende PIC-Verordnung enthält zwei Anhänge: Anhang 1 bezeichnet die in der Schweiz aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Stoffe. Es sind dies vor allem Stoffe, für welche die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81) entsprechende Bestimmungen enthält. Zusätzlich sind in diesem Anhang laut Artikel 2 der PIC-Konvention auch Stoffe aufzunehmen, deren Zulassung aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen verweigert oder zurückgezogen worden ist. Dementsprechend hat Anhang 1 der PIC-Verordnung auch Regelungen und Entscheide abzubilden, die gestützt auf die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161) oder die Verordnung über das Inverkehrbringen von oder den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP; SR 813.12) getroffen wurden.

Anhang 2 bezeichnet die dem PIC-Verfahren unterliegenden Stoffe und sehr gefährlichen Pestizidformulierungen und ist identisch mit Anlage III der PIC Konvention. Bestimmte Stoffe erscheinen in beiden Anhängen und sind im Anhang 1 mit “#“ gekennzeichnet.

2 Anlass und Schwerpunkte der Revision der ChemPICV

Um die von den Vertragsparteien der PIC-Konvention beschlossenen Änderungen der PIC-Konvention in der Schweiz umzusetzen, muss der Anhang 1 der ChemPICV regelmässig aktualisiert und mit neuen Verboten und strengen Beschränkungen der ChemRRV sowie neuen Zulassungsbeschränkungen der PSMV und der VBP in Einklang gebracht werden. Der zurzeit geltende Anhang 1 der ChemPICV bildet die mit der 3. und 4. Revision der ChemRRV vom 7. November 2012 bzw. vom 1. Juli 2015 vom Bundesrat beschlossenen neuen Beschränkungs- und Verbotsregelungen noch nicht ab. Auch die jüngsten Streichungen aus der Liste der für Pflanzenschutzmittel genehmigten Wirkstoffe des Anhangs 1 der PSMV und die jüngsten Ablehnungen von Wirkstoffen für Biozidprodukte sind im geltenden Anhang 1 der ChemPICV noch nicht berücksichtigt. Die betreffenden Stoffe sollen zusätzlich in den Anhang 1 der ChemPICV aufgenommen werden. Zudem sollen einige weitere in der Schweiz nicht mehr

verkehrsfähige Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in den Anhang 1 aufgenommen werden.

Darüber hinaus haben die Erfahrungen aus dem Vollzug gezeigt, dass es notwendig ist, gewisse Bestimmungen der ChemPICV zu präzisieren oder zu ergänzen. Es geht dabei um:

- die Festlegung von Mengenschwellen, unterhalb welcher Stoffe und Zubereitungen, die entweder zur Verwendung für Analyse- und Forschungszwecke oder von Einzelpersonen zum eigenen persönlichen Gebrauch exportiert werden, nicht unter den Geltungsbereich der ChemPICV fallen;
- die Festlegung von Minimalkonzentrationen, unterhalb welcher die Verpflichtungen der ChemPICV, namentlich die Ausfuhrmeldepflichten bzw. die Einhaltung der Importentscheide für Zubereitungen, die Stoffe des Anhangs 1 bzw. Anhangs 2 enthalten, nicht anwendbar sind;
- die Klarstellung, dass Motorenbenzin, das Benzol in geringen Konzentrationen als Verunreinigung enthält, von der Ausfuhrmeldepflicht ausgenommen ist;
- die Erweiterung der Ausfuhrmeldepflicht auf Chemikalien nach Anhang 2 und die Streichung der bestehenden Informationspflicht, die im Zusammenhang steht mit der Ausfuhr dieser Chemikalien.

Die PIC-Konvention enthält zu diesen Regelungen keine detaillierten Vorgaben. Die diesbezüglichen Präzisierungen und Ergänzungen sollen daher in Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (EU-PIC-Verordnung) erfolgen. Diese Verordnung der EU trat am 1. März 2014 in Kraft und ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 689/2008.

Zudem soll – ebenfalls in Anlehnung an die EU-PIC-Verordnung – ein System von Kennnummern, die bei der Ausfuhr von Chemikalien nach den Anhängen 1 oder 2 in der Zollanmeldung angegeben werden müssen, eingeführt werden. Diese Verpflichtung wird die Effizienz im Vollzug der ChemPICV steigern.

Schliesslich wird die bestehende Pflicht der Exporteure, Empfängern von exportierten Chemikalien nach den Anhängen 1 und 2 der ChemPICV Informationen über Gefahren und Sicherheitsanweisungen zur Verfügung zu stellen, auf alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen im Sinne von Artikel 3 der Chemikalienverordnung erweitert. Mit dieser Änderung setzt die Schweiz den Artikel 13 Absatz 3 der Rotterdam Konvention um und gleicht die ChemPICV an eine entsprechende Vorschrift der EU PIC-Verordnung an.

3 Verhältnis zum EU Recht

Die Schweiz hat keine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme von EU Regelungen über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien. Dennoch soll die PIC-Verordnung, welche die Pflichten aus der Rotterdam Konvention in der Schweiz umsetzt, mit dieser Änderungsvorlage punktuell an die EU-PIC-Verordnung angepasst werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Konvention sinnvoll ist.

Die Bestimmungen der EU-PIC-Verordnung gehen über die Umsetzung der Rotterdam Konvention hinaus: Zusätzlich zur Pflicht der Meldung der Ausfuhr von bestimmten Stoffen und Zubereitungen an das Einfuhrland muss unter bestimmten Voraussetzungen die Ausfuhr aus der EU vom einführenden Land genehmigt werden, indem dessen ausdrückliche Zustimmung eingeholt wird. Diese Verpflichtung gilt auch für Ausfuhren in Nicht-Vertragsparteien. Nebst den Regelungen der Rotterdam Konvention enthält die EU-PIC-Verordnung auch Verbote und Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter persistenter organischer Schadstoffe sowie für Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltige Zubereitungen. In der Schweiz sind Verbote und Beschränkungen der Ausfuhr von Stoffen und Zubereitungen in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) geregelt.

4 Sprachliche Präzisierungen

Infolge der Festlegung einer minimalen Konzentration eines Stoffes in einer Zubereitung, die für eine Exportmeldung für eine Zubereitung mit einem Stoff nach Anhang 1 oder die Einhaltung des Importentscheides für eine Zubereitung mit einem Stoff nach Anhang 2 ausschlaggebend ist, müssen in einigen Artikeln und in beiden Anhängen dieser Verordnung sprachliche Anpassungen vorgenommen

werden. Sprachliche Anpassungen sind auch aufgrund der Einführung der neuen Begriffe „Chemikalie nach Anhang 1“ und „Chemikalie nach Anhang 2“ im Artikel 2a (siehe Ziffer 5.3) notwendig. Die sprachlichen Anpassungen betreffen:

- Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a (streichen von „Zubereitungen“) und b (ersetzen von „Zubereitungen“ durch „sehr gefährliche Pestizidformulierungen“);
- Artikel 4 Absätze 2 und 3 (ersetzen von „Stoffe und Zubereitung nach Anhang 2“ durch „Chemikalie nach Anhang 2“);
- Artikel 11 Absatz 1 (streichen von „Zubereitungen“);
- Artikel 12 Absatz 1 (ersetzen von „Stoff oder Zubereitung nach Anhang 1“ durch „Chemikalie nach Anhang 1“) und Absatz 2 (ersetzen von „Die Notifikation der Ausfuhr hat zu erfolgen:“ durch „Die Notifikation der Ausfuhr einer Chemikalie nach Anhang 1 hat jedes Kalenderjahr spätestens 15 Tage vor der ersten Ausfuhr zu erfolgen.“ und Streichen von Buchstabe a und b);
- Artikel 14 Absatz 1 (ersetzen von „Zubereitung“ durch „sehr gefährliche Pestizidformulierung“);
- Anhang 1, Sachüberschrift (streichen von „Zubereitungen“), Erläuterung zum Symbol # (streichen von „Zubereitungen“ bzw. ersetzen von „Zubereitungen“ durch „Bestandteile von sehr gefährlichen Pestizidformulierungen“) und Kopfzeile der Tabelle (streichen von „Zubereitungen“);
- Anhang 2, Sachüberschrift und Kopfzeile der Tabelle (ersetzen von „Zubereitungen“ durch „sehr gefährliche Pestizidformulierungen“).

In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a wird „registriert“ ergänzt mit „oder zugelassen“. Damit wird klargestellt, dass je nach nationalen Vorschriften die Ausnahmeregelung sowohl für Registrierung als auch für eine Zulassung einer Chemikalie nach Anhang 2 anwendbar ist.

Aufgrund dieser sprachlichen Präzisierungen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen der betreffenden Regelungen der ChemPICV. Sie dienen ausschliesslich der besseren Verständlichkeit und Klarheit der Bestimmungen.

5 Änderungen von Regelungen im Einzelnen

5.1 Erweiterung des Geltungsbereichs der ChemPICV (Art. 2 Abs. 1)

Gemäss Artikel 13 der Rotterdam Konvention können Vertragsparteien vorschreiben, dass für die in ihrem Hoheitsgebiet umwelt- oder gesundheitsbezogenen Kennzeichnungsvorschriften unterliegenden Chemikalien auch bei der Ausfuhr Kennzeichnungsvorschriften gelten. Diese gewährleisten, unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen, dass ausreichende Informationen über Risiken und / oder Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zur Verfügung stehen. Die geltende Fassung der ChemPICV schreibt in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c vor, dass Chemikalien nach Anhang 1 und 2, die ausgeführt werden, mit Angaben über Gefahren für Mensch und Umwelt und die entsprechenden Schutzmassnahmen gekennzeichnet werden müssen. Artikel 5 Absatz 2 verlangt zudem, dass derjenige, der eine Chemikalie nach Anhang 1 oder 2 für die berufliche oder gewerbliche Verwendung ausführt, jedem Empfänger der Ware ein Sicherheitsdatenblatt zusenden muss. Neu sollen diese Verpflichtungen für alle Ausfuhren von gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Zubereitungen im Sinne von Artikel 3 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV, SR 813.11) gelten. Die Gefahrenkennzeichnung und das Sicherheitsdatenblatt sollen unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen – insbesondere nach den Regeln des von den Vereinten Nationen herausgegebenen global harmonisierten Systems (GHS) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien – erstellt werden und die neusten verfügbaren Informationen enthalten. Dafür muss der Geltungsbereich der ChemPICV auf alle gefährlichen Stoffe und gefährlichen Zubereitungen erweitert werden. Die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge der ChemPICV ist von der Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung nicht betroffen. Mit dieser Änderung wird die ChemPICV teilweise auch an Artikel 17 der EU-PIC-Verordnung angepasst. Gemäss Artikel 17 Absatz 3 der EU PIC-Verordnung ist bei der Ausfuhr von Chemikalien, die Verpackungs- und

Kennzeichnungsbestimmungen¹ unterliegen, ein Sicherheitsdatenblatt gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) beizufügen. Der Exporteur übermittelt jeder natürlichen oder juristischen Person, welche die Chemikalie in eine Vertragspartei oder in ein sonstiges Land einführt, ein solches Sicherheitsdatenblatt.

5.2 Definition der Ausfuhrmenge (Art. 2 Abs. 2 Bst. h)

Die PIC-Konvention nimmt Chemikalien vom Geltungsbereich aus, die zu Forschungs- und Analysenzwecken verwendet oder von Einzelpersonen zum persönlichen Gebrauch eingeführt werden. Voraussetzung dafür sind so kleine Mengen, dass keine Beeinträchtigung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit zu erwarten ist. Die zurzeit geltende Fassung der ChemPICV bildet diese Bestimmung ab, ohne sie mit einer konkreten Mengenangabe zu präzisieren. Neu soll die Mengenschwelle beziffert werden. Die Ausfuhr von Chemikalien nach Anhang 1 und 2 zu Forschungs- oder Analysezwecke oder für den Privatgebrauch unterhalb von 10 kg pro Sendung fällt damit künftig nicht mehr in den Geltungsbereich der Meldepflichten nach der ChemPICV.

5.3 Definition der Minimalkonzentration (Art. 2a)

Neu werden Begriffsdefinitionen für eine „Chemikalie nach Anhang 1“ bzw. eine „Chemikalie nach Anhang 2“ eingeführt. Zudem wird eine minimale Konzentration eines Stoffes in einer Zubereitung definiert, die für eine Exportmeldung einer Zubereitung mit einem Stoff nach Anhang 1 oder die Einhaltung des Importentscheides für eine Zubereitung mit einem Stoff nach Anhang 2 ausschlaggebend ist. Die minimale Konzentration eines Stoffes entspricht der Konzentration, die zur Kennzeichnung einer Zubereitung nach den Regeln der Verordnung (EG) 1272/2008 führen würde, wenn der Stoff als einzige für die Kennzeichnung des entsprechenden Gefährlichkeitsmerkmals massgebende Komponente vorhanden wäre. Dies bedeutet, dass der Export von Zubereitungen mit Stoffen, die im Anhang 1 oder Anhang 2 aufgeführt sind, künftig nicht mehr gemeldet werden muss, wenn die Konzentration des im Anhang 1 bzw. im Anhang 2 gelisteten Stoffes kleiner ist als die oben beschriebene Konzentration. Somit passt die Schweiz ihre Regelung an die in der EU-PIC-Verordnung festgelegte Minimalkonzentration an. Die Festlegung einer minimalen Konzentration macht schon deshalb Sinn, weil damit in Europa die einheitliche Anwendung des Meldeverfahrens nach der PIC-Konvention besser gewährleistet ist: Händler von Chemikalien haben nämlich nur dann Kenntnis vom Vorhandensein eines Inhaltstoffes in einer Zubereitung, wenn dieser aufgrund bestimmter gefährlicher Eigenschaften im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden muss. Nur Hersteller kennen in der Regel die vollständige Zusammensetzung einer Zubereitung und haben somit auch Kenntnis von Inhaltstoffen, die lediglich in geringen Konzentrationen vorkommen.

5.4 Erweiterung der Ausfuhrmeldepflicht auf Chemikalien nach Anhang 2 (Änderung von Art. 3 Abs. 1 und Streichung von Abs. 2)

Die Rotterdam Konvention sieht vor, dass die Vertragsparteien einen Einfuhrentscheid zu den Stoffen und sehr gefährlichen Pestizidformulierungen, die in Anlage III gelistet sind, abgeben müssen (Anlage III ist mit Anhang 2 der ChemPICV identisch). Dieser Entscheid muss von den exportierenden Vertragsparteien eingehalten werden und sie müssen Massnahmen treffen, die sicherstellen, dass keine solchen Chemikalien gegen den Willen des Einfuhrlandes exportiert werden. Wird eine solche Chemikalie ausgeführt und besteht ein Verdacht auf Nichteinhalten des Einfuhrentscheids der Vertragspartei des Empfängers, ist die Zollbehörde verpflichtet, die Sendung aufzuhalten.

Alle in Anlage III gelisteten Chemikalien sind einer der Kategorien „Pestizid“, „sehr gefährliche Pestizidformulierung“ oder „Industriechemikalie“ zugeordnet. Der Einfuhrentscheid einer Vertragspartei gilt nur für diejenige Kategorie, der die Chemikalie zugeordnet ist. Einige der in Anlage III gelisteten Chemikalien können sowohl als Industriechemikalie als auch als Pestizid eingesetzt werden (z.B. Ethylenoxid und Tributylzinverbindungen). In diesen Fällen ist die Kontrolle der Zollorgane schwierig, ob bei der Ausfuhr einer solchen Chemikalie ein negativer Einfuhrentscheid einer Vertragspartei

¹ Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der Richtlinie 98/8/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie sonstiger einschlägiger Unionsvorschriften.

einzuhalten ist. Um die Effizienz der Zollabwicklung zu verbessern, wird der Exporteur einer Chemikalie nach Anhang 2 wie bereits bisher bei einer Chemikalie nach Anhang 1 verpflichtet, in der Ausfuhrmeldung dem BAFU alle relevanten Angaben nach Artikel 3, insbesondere das Einfuhrland und die voraussichtlichen Verwendungen mitzuteilen. Das BAFU prüft diese Angaben und vergibt eine Kennnummer, wenn der Einfuhrentscheid des Importlandes eingehalten wird. Die Kennnummer wird innert 15 Tagen nach Eingang einer Ausfuhrmeldung nach Artikel 3 vom BAFU erteilt (siehe Ziffer 5.7). Die zugeteilte Kennnummer muss bei der Zolldeklaration und in den Zollpapieren angegeben werden. Damit wird das Zolldeklarationsverfahren für den Export von Stoffen und Zubereitungen nach der ChemPICV effizienter. Ausfuhrmeldungen für Chemikalien und deren voraussichtliche Verwendung nach Anhang 2 werden vom BAFU nicht an die Behörden des Einfuhrlandes weiter geleitet; eine Notifikation an das Einfuhrland erfolgt nur für Chemikalien nach Anhang 1. Die bestehende Ausnahmeregelung für Ausfuhrmeldungen für Stoffe und sehr gefährliche Pestizidformulierungen, die in Anhang 2 der ChemPICV aufgeführt sind, wird aufgehoben (Art. 3 Abs. 2).

5.5 Begleitinformationen und Zollanmeldung (Art. 5)

Gemäss Artikel 13 der Rotterdam Konvention können Vertragsparteien vorschreiben, dass für die in ihrem Hoheitsgebiet umwelt- oder gesundheitsbezogenen Kennzeichnungsvorschriften unterliegenden Chemikalien bei der Ausfuhr Kennzeichnungsvorschriften gelten, die unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen gewährleisten, dass ausreichende Informationen über Risiken und/oder Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zur Verfügung stehen. Artikel 5 Absatz 1 der geltenden Fassung der ChemPICV schreibt vor, dass ausgeführte Chemikalien nach den Anhängen 1 und 2 mit Aufschriften über die Gefahren für Mensch und Umwelt gekennzeichnet werden müssen. Die Kennzeichnung hat unter Berücksichtigung einschlägiger internationaler Normen zu erfolgen. Zudem muss derjenige, der solche Chemikalien für die berufliche oder gewerbliche Verwendung ausführt, jedem Empfänger ein Sicherheitsdatenblatt zusenden (Art. 5 Abs. 2). Neu soll die Pflicht, die Gefahrenkennzeichnung auf der Verpackung anzubringen und ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen, bei der Ausfuhr aller Stoffe oder Zubereitungen gelten, die im Sinne von Artikel 3 der Chemikalienverordnung gefährlich sind. Somit wird sichergestellt, dass Empfänger von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen über gefährliche Eigenschaften informiert werden und Sicherheitsanweisungen für den Umgang mit diesen Chemikalien erhalten. Die Ausführenden müssen jedem Empfänger ein Sicherheitsdatenblatt, das die neuesten verfügbaren Informationen enthält, zur Verfügung zu stellen. Sie können das Sicherheitsdatenblatt entweder der Sendung der Chemikalie beilegen oder dem Empfänger auf anderem Weg zustellen, beispielsweise in elektronischer Form mittels E-Mail. Die Gefahrenkennzeichnung und das Sicherheitsdatenblatt müssen nach einschlägigen internationalen Normen, insbesondere nach den Vorgaben des von den Vereinten Nationen herausgegebenen globalen Systems zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (GHS), erfolgen. Bei dieser Änderung passt die Schweiz ihre Regelung teilweise an die EU-PIC-Verordnung an.

In Artikel 5 Absatz 4 wird neu geregelt, dass derjenige, der eine Chemikalie nach Anhang 1 oder 2 ausführt oder eine Chemikalie nach Anhang 2 einführt, in der Zollanmeldung angeben muss, dass die Chemikalie in den Geltungsbereich der ChemPICV fällt, d. h., dass besondere Pflichten gemäss den Bestimmungen der ChemPICV gelten.

Artikel 5 Absatz 5 verlangt, dass derjenige, welcher eine Chemikalie nach Anhang 1 oder 2 ausführt, zusätzlich die vom BAFU nach Artikel 8a erteilte Kennnummer anzugeben hat. Damit wird die Effizienz des Vollzugs verbessert und sichergestellt, dass die Meldepflicht für alle ausgeführten Chemikalien, die nach den Bestimmungen der ChemPICV der Ausfuhrmeldepflicht unterstellt sind, auch tatsächlich wahrgenommen wird.

Bei Artikel 5 Absatz 6 handelt sich um die Klarstellung, dass der harmonisierte Zoll-Code, der von der Weltzollorganisation vergeben wird, in den Versandpapieren für die Ausfuhr oder die Einfuhr einer Chemikalie nach Anhang 2 verwendet werden muss, sofern ein solcher für die jeweilige Chemikalie existiert.

5.6 Streichung der Pflicht für jährliche Ausfuhrmeldungen (Art. 6)

Die Änderung von Artikel 3 sieht die Erweiterung der Ausfuhrmeldepflicht auf Chemikalien nach Anhang 2 vor. Infolgedessen kann die unter Artikel 6 geregelte Pflicht, dem BAFU jährlich die Art und Menge der ausgeführten Chemikalien nach Anhang 2 zu melden, gestrichen werden. Damit werden die meldepflichtigen Firmen administrativ entlastet.

5.7 Einführung eines Systems von Kennnummern (Art. 5 Abs. 5, und Art. 8a)

Die PIC-Verordnung sieht für die Exporteure von Stoffen und Zubereitungen, die dieser Verordnung unterstellt sind, folgende Verpflichtungen vor:

Bei der Ausfuhr von Stoffen, die in der Schweiz verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen sind (diese Stoffe sind im Anhang 1 gelistet), oder bei der Ausfuhr von Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, muss der erste Export dem BAFU in jedem Kalenderjahr für jedes Einfuhrland 30 Tage im Voraus gemeldet werden. Die Anforderungen an diese Ausfuhrmeldung sind in Artikel 3 festgelegt.

Bei der Ausfuhr von dem PIC-Verfahren unterliegenden Stoffen und sehr gefährlichen Pestizidformulierungen (Anhang 2) oder von Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, müssen Exporteure gemäss Artikel 4 den Einfuhrentscheid des Empfängerlandes einhalten.

Neu muss dem BAFU die Ausfuhr einer Chemikalie nach Anhang 1 oder 2 für jedes Kalenderjahr 30 Tage vor der ersten Ausfuhr gemeldet werden (Art. 3 Abs. 1). Das BAFU erteilt der meldenden Person innerhalb von 15 Tagen nach Eingang für jede Ausfuhrmeldung eine Kennnummer, die jeweils für ein bestimmtes Kalenderjahr gültig ist (Art. 8a Abs. 1). Eine Kennnummer wird für jede Chemikalie nach Anhang 1 erteilt, sofern die Meldung die erforderlichen Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 enthält. Für jede Chemikalie nach Anhang 2 erteilt das BAFU die Kennnummer, sofern die Ausfuhrbeschränkungen, insbesondere der Einfuhrentscheid des Einfuhrlandes, gemäss Angaben in der Ausfuhrmeldung voraussichtlich eingehalten werden. Die Kennnummer muss in der Zolldeklaration angegeben werden (Art. 5 Abs. 5). Das BAFU informiert die Eidgenössische Zollverwaltung über die eingegangenen Ausfuhrmeldungen nach Artikel 3 sowie über die erteilten Kennnummern (Art. 8a Abs. 2).

Mit der Einrichtung eines Systems von Kennnummern wird eine Effizienzsteigerung sowohl bei der Zollveranlagung als auch bei der Kontrolle der Einhaltung der PIC-Verordnung angestrebt.

5.8 Veröffentlichungen von Einfuhrentscheiden (Art. 15 Abs. 1)

Künftig sollen Antworten der Schweiz und der anderen Vertragsparteien (Einfuhrentscheidung und vorläufige Antworten zu Stoffen oder sehr gefährlichen Pestizidformulierungen, die in Anlage III der PIC-Konvention aufgenommen werden) auf der Internetseite des BAFU statt im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Bundesblatt veröffentlicht werden. Damit sind diese Informationen für die Betroffenen schneller verfügbar und der Zugriff auf diese Informationen ist besser gewährleistet.

5.9 Änderung des Anhangs 1

Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel unterstehen der Zulassungspflicht nach den Vorschriften der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161). Ebenso gilt für Wirkstoffe in Biozidprodukten und für Biozidprodukte eine Zulassungspflicht nach den Vorschriften der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12). Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln sowie Wirkstoffe von Biozidprodukten müssen in den entsprechenden Listen der zugelassenen Wirkstoffe aufgeführt sein, damit sie in Verkehr gebracht und in Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten verwendet werden dürfen (Artikel 5 PSMV bzw. Artikel 9 VBP). In den vergangenen Jahren wurden mehrere Wirkstoffe im Rahmen der Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten im Einklang mit Entscheiden in der EU aus den Listen der zugelassenen Wirkstoffe gestrichen. Einige dieser Wirkstoffe wurden gestrichen, weil die Risikobeurteilung ergab, dass das Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht akzeptabel ist bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten, die diese Wirkstoffe enthalten. Diese Wirkstoffe werden zur Aufnahme in den Anhang 1 der ChemPICV vorgeschlagen. Andere Wirkstoffe wurden gestrichen,

weil keine Evaluation durchgeführt werden konnte (weil z.B. nicht alle notwendigen Daten vorhanden waren oder weil die Wirkstoffe von den Herstellern freiwillig zurückgezogen wurden). Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten mit Wirkstoffen, die nicht evaluiert wurden (nicht unterstützte Wirkstoffe), ist nicht erlaubt, weil nicht nachgewiesen ist, dass das Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt bei Verwendung dieser Pestizide akzeptabel ist.

In der EU dürfen nicht unterstützte Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte nur hergestellt oder eingeführt werden, wenn sie nach den Vorschriften der REACH-Verordnung registriert sind (es gelten Übergangsbestimmungen bis 2018). Somit müssen in der EU nicht unterstützte Wirkstoffe registriert sein, bevor sie exportiert werden. Ferner gilt für den Export von bestimmten nicht unterstützten Wirkstoffen die EU-PIC-Verordnung. In der Schweiz gilt die Ausfuhrmeldepflicht der ChemPICV bereits heute für einzelne nicht unterstützte Wirkstoffe. Mit dieser Änderung sollen weitere nicht unterstützte Wirkstoffe in den Anhang 1 aufgenommen werden, die vom Schweizer Markt zurückgezogen wurden und mindestens eine der folgenden gefährlichen Eigenschaften besitzen: Akute Toxizität Kategorie 1, 2 oder 3; karzinogene Wirkung, Keimzell-Mutagenität oder reproduktionstoxische Wirkung Kategorie 1A oder 1B; spezifische Zielorgantoxizität (einmalige oder wiederholte Exposition) Kategorie 1; akut gewässergefährdend Kategorie 1 oder chronisch gewässergefährdend Kategorie 1 oder 2. Diese Gefährlichkeitskriterien sind ähnlich wie diejenigen der EU für die Aufnahme von nicht unterstützten Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in den Anhang der EU-PIC-Verordnung. Es sollen jedoch nur solche nicht unterstützte Wirkstoffe in den Anhang 1 ChemPICV aufgenommen werden, die in Ländern ausserhalb Europas als Pflanzenschutzmittel- oder Biozidwirkstoffe registriert sind und von denen angenommen wird, dass sie von wirtschaftlichem Interesse sind.

Bei den Biozid- und Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen, die basierend auf eine Risikoevaluation in den letzten Jahren aus der VBP bzw. PSMV gestrichen wurden sowie bei den aus dem Verkehr gezogenen nicht unterstützten Wirkstoffen, die neu in den Anhang 1 der ChemPICV aufgenommen werden sollen, handelt es sich um: Alachlor, Amitraz, Anthraquinon, Bitertanol, Butralin, Cadusafos, Carbofuran, Carbosulfan, Chlorfenvinphos, Chlorthal-dimethyl, Cinidonethyl, Cyanamid, Cybutryn, Cyfluthrin, Cyhexatin, Diazinon, Dichlobenil, Dichlorvos, Fenbutatinoxid, Guazatin, Metoxuron, Oxadiargyl, Phosalon, Propachlor, Rotenon, Terbufos, Thiocyclam, Tolyfluanid, Trifluralin, Vinclozolin, 1,3-dichlorpropen, Acetochlor, Allethrin, Azinphos-methyl, Bendiocarb, Bensulid, Bioallethrin, Bioresmethrin, Bis(trichlormethyl)sulfon, Bromacil, Butafenacil, Butylat, Carbaryl, Chloropicrin, Diafenthiuron, Dicloran, Dicrotophos, Diniconazol, Dinocap, Ethion, Ethoxyquin, Fenarimol, Fenpropathrin, Fenthion, Fentinhydroxid, Fenvalerat, Hexaconazol, Hydramethylnon, Methabenzthiazuron, Mevinphos, Nabam, Naled, Novaluron, Omethoat, Oxydemeton-methyl, Pebulat, Phorat, Procymidon, Profenofos, Prometryn, Propanil, Propargit, Propazin, Propham, Propoxur, Resmethrin, Siduron, Temephos, Terbacil, Terbutryn, Tetrachlorvinphos, Tetradifon, Tetramethrin, Thiodicarb, Thiometon, Triadimefon, Tridemorph.

In den Anhang 1 aufgenommene Wirkstoffe für Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel, die von der Industrie vom Markt zurückgezogen wurden, ohne dass von der Zulassungsbehörde eine Risikoevaluation erfolgt ist (sogenannte nicht unterstützte Wirkstoffe), werden dem PIC-Sekretariat nicht gemeldet gemäss dem Verfahren nach Artikel 11, da für diese Stoffe die Aufnahmekriterien nach Anlage II der Rotterdam Konvention nicht erfüllt sind.

Zulassungspflichtige Stoffe nach Anhang XIV der REACH-Verordnung (Stoffe nach Anhang 1.17 ChemRRV): Mit der Änderung der ChemRRV vom 7. November 2012 wurden besonders besorgniserregende Stoffe, die nach der REACH-Verordnung in der EU einer Zulassungspflicht unterstellt und im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelistet sind, im Anhang 1.17 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) geregelt. Die Regelung der ChemRRV sieht vor, dass das Inverkehrbringen von in der EU zulassungspflichtigen Stoffen des Anhangs XIV der REACH-Verordnung grundsätzlich verboten ist, es sei denn, für eine bestimmte Verwendung des Stoffes gelte eine generelle Ausnahme oder die EU habe für die Verwendung eine Zulassung erteilt oder die Anmeldestelle habe auf ein begründetes Gesuch eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt. Die in Anhang 1.17 Ziffer 5 ChemRRV gelisteten Stoffe sind somit in der Schweiz aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes entweder verboten oder unterliegen strengen Beschränkungen. Zurzeit sind im Anhang 1.17 ChemRRV 15 Stoffe gelistet. Von diesen Stoffen sollen diejenigen in den

Anhang 1 der ChemPICV aufgenommen werden, deren Fristen zur Einreichung von Zulassungsgesuchen ungenutzt verstrichen sind. Dies trifft für folgende Stoffe zu: 4,4'-Diaminodiphenylmethan (MDA), 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol (Moschus-Xylol), Tris(2-chlorethyl)-phosphat (TCEP), Diisobutylphthalat (DIBP) und 2,4-Dinitrotoluol (2,4-DNT). Für die Stoffe Bleisulfochromatgelb und Bleichromatmolybdatsulfatrot sind in der EU Zulassungsanträge für das Inverkehrbringen zur beruflichen Verwendung als Farbpigmente in Anstrichfarben sowie für die Färbung von Plastik oder plastifizierten Gegenständen eingegangen. Jedoch ist in der Schweiz das Inverkehrbringen von bleihaltigen Anstrichfarben und Lacken sowie das Inverkehrbringen von damit behandelten Gegenständen durch die Herstellerin gemäss Anhang 2.8 ChemRRV verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Bleisulfochromatgelb und Bleichromatmolybdatsulfatrot zur Behandlung von Gegenständen, die ausschliesslich für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern die EU für bestimmte Verwendungen dieser Pigmente eine Zulassung erteilt oder über ein fristgerecht eingereichtes Zulassungsgesuch noch nicht entschieden hat. Somit unterliegen Bleisulfochromatgelb und Bleichromatmolybdatsulfatrot in der Schweiz strengen Beschränkungen und sollen deshalb ebenfalls in den Anhang 1 der ChemPICV aufgenommen werden. Bleichromat wurde in der EU nur für die Herstellung von pyrotechnischen Verzögerungseinrichtungen in Munition zum Selbstschutz auf See zugelassen. Es handelt sich somit um einen sehr begrenzten Anwendungsbereich. In der Schweiz ist kein Antrag für eine Ausnahmegewilligung für Bleichromat eingegangen. Bleichromat unterliegt somit strengen Beschränkungen und soll ebenfalls in den Anhang 1 der ChemPICV aufgenommen werden.

Elementares Quecksilber und Quecksilberverbindungen: In der PIC-Konvention sind Quecksilberverbindungen in der Anlage III, in der geltenden Fassung der ChemPICV in den Anhängen 1 und 2 gelistet. Der bestehende Eintrag „Quecksilberverbindungen, einschliesslich anorganischer Quecksilberverbindungen, Alkyl-Quecksilberverbindungen, Alkyloxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen“ mit der Kategorie „Pestizid“ wird zusätzlich um die Kategorie „Industriechemikalie“ ergänzt. Damit wird klargelegt, dass jegliche Exporte von Quecksilberverbindungen nach Artikel 3 ChemPICV meldepflichtig sind. Auch elementares Quecksilber (CAS-Nummer 7439-97-6) ist aufgrund seiner besorgniserregenden Eigenschaften (u.a. Neuro- und Reproduktionstoxizität) in der Schweiz im Anhang 1.7 der ChemRRV geregelt und strengen Beschränkungen unterworfen. Dieser Anhang bedarf aufgrund der Verpflichtungen, welche die Schweiz mit der Ratifizierung des Minamata Übereinkommens eingegangen ist, diversen Anpassungen. Für Ausfuhren bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Empfängerlandes. Duplizierende oder abweichende Notifikationsvorschriften in der ChemPICV sind daher nicht angezeigt. Deshalb wird auf die Listung von elementarem Quecksilber im Anhang 1 ChemPICV verzichtet. Stattdessen sieht der Entwurf zu einer Änderung der ChemRRV, über die das BAFU bis Ende Februar 2017 eine Vernehmlassung durchgeführt hat, eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) oder Zubereitungen mit einem Massengehalt an Quecksilber von 95 Prozent und mehr für berufliche oder gewerbliche Zwecke vor.

Polybromierte Diphenylether (PBDE): Laut geltender Fassung der ChemPICV sind Pentabromdiphenylether und Octabromdiphenylether in den Anhängen 1 und 2 gelistet. Neu sollen an deren Stelle die Stoffe Tetrabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether, Hexabromdiphenylether, Heptabromdiphenylether, Octabromdiphenylether und Decabromdiphenylether im Anhang 1 der ChemPICV mit Einträgen für die Kategorie „Industriechemikalie“ gelistet werden. In der EU waren kommerzielle Pentabromdiphenylether (C-PentaBDE) und Octabromdiphenylether (C-OctaBDE) im Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt. Wegen der Aufnahme von C-PentaBDE und C-OctaBDE in Annex A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) im Mai 2009, erfolgte eine Anpassung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 850/2004² (POP-Verordnung). Es wurden diejenigen Inhaltsstoffe von C-PentaBDE und C-OctaBDE geregelt, die als persistente organische Schadstoffe (POP) im Sinne der Stockholm Konvention identifiziert wurden. Das sind Tetra-, Penta-, Hexa- und Heptabromdiphenylether.

² Verordnung (EU) Nr. 757/2010 der Kommission vom 24. August 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Anhänge I und III (ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 29).

Octabromodiphenylether ist nach wie vor in Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt. Nebst der POP-Verordnung und Anhang XVII der REACH-Verordnung regelt die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-RL) die PBDE in Elektro- und Elektronikgeräten. Die RoHS-RL legt fest, dass die Geräte bezogen auf den homogenen Werkstoff maximal 0.1 Prozent PBDE enthalten dürfen. Somit ist in Elektro- und Elektronikgeräten auch Decabromdiphenylether (C-DecaBDE) verboten. Durch diese Regelung wurde die Hauptverwendung von Decabromdiphenylether verboten. Mit der 4. Revision der ChemRRV Revision vom 1. Juli 2015 wurden diese Änderungen im Anhang 2.18 berücksichtigt.

Pentachlorbenzol (CAS-Nummer 608-93-5) soll im Anhang 1 der ChemPICV mit Eintrag für beide Kategorien „Pestizid“ und „Industriechemikalie“ aufgenommen werden. Im Mai 2009 wurde Pentachlorbenzol in Annex A der Stockholm Konvention aufgenommen. Danach erfolgte eine Aufnahme im Anhang 1.1 der ChemRRV. Die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr zu privaten Zwecken und die Verwendung von Pentachlorbenzol und seiner Zubereitungen sind verboten. Der Umgang mit den erwähnten Chemikalien zu Analyse- und Forschungszwecken ist vom Verbot ausgenommen.

Hexabromcyclododecane (HBCDD) und dessen Isomere alpha-Hexabromcyclododecan, beta-Hexabromcyclododecan und gamma-Hexabromcyclododecan sollen im Anhang 1 der ChemPICV für die Kategorie „Industriechemikalie“ gelistet werden. Mit Beschluss der 6. Vertragsparteienkonferenz (COP6) im Mai 2013 wurden HBCDD in den Anhang A der Stockholm Konvention aufgenommen. Dieser Beschluss wurde mit der 4. Revision der ChemRRV umgesetzt, indem HBCDD als Stoffe und Bestandteile von Zubereitungen im Anhang 1.1 der ChemRRV einem Verbot für die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr zu privaten Zwecken und die Verwendung unterstellt wurde. Der Eintrag von HBCDD im Anhang 1.17 wurde gelöscht. Die neue Verbotsregelung für HBCDD ist am 1. September 2015 in Kraft getreten. Für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Polystyrol, das HBCDD enthält, zur Herstellung von Dämmplatten und für das Inverkehrbringen von HBCDD-haltigen Dämmplatten ist die Übergangsfrist am 1. März 2016 abgelaufen. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung zu Analyse- und Forschungszwecken sind vom Verbot ausgenommen.

Hexachlorbutadien (HCBd), CAS-Nummer 87-68-3, soll im Anhang 1 der ChemPICV für die Kategorie „Industriechemikalie“ gelistet werden. Mit Beschluss der 7. Vertragsparteienkonferenz (COP7) im Mai 2015 wurde HCBd in den Anhang A der Stockholm Konvention aufgenommen. Dieser Beschluss wurde mit der 4. Revision der ChemRRV umgesetzt, indem HCBd als Stoff und Bestandteil von Zubereitungen im Anhang 1.1 der ChemRRV einem Verbot für die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr zu privaten Zwecken und die Verwendung unterstellt wurde. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung zu Analyse- und Forschungszwecken sind vom Verbot ausgenommen.

Alkane C10-C13, Chlor- (CAS-Nummer 85535-84-8, kurzkettige Chlorparaffine) sollen im Anhang 1 der ChemPICV für die Kategorie „Industriechemikalie“ gelistet werden. Kurzkettige Chlorparaffine sind im Anhang 1.1 der ChemRRV geregelt. Die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr zu privaten Zwecken und die Verwendung von kurzkettigen Chlorparaffine als Stoff und von Zubereitungen, deren Gehalt an kurzkettigen Chlorparaffinen mehr als 1 Prozent beträgt, sind verboten. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung zu Analyse- und Forschungszwecken sind vom Verbot ausgenommen.

Da der Stoff Alachlor auch im Anhang 2 gelistet ist, wird er mit “#“ gekennzeichnet.

Mit den geplanten Änderungen des Anhangs 1 der ChemPICV kommt die Schweiz als Vertragspartei ihren Verpflichtungen nach Artikel 12 der Rotterdam Konvention nach.

In der EU-PIC-Verordnung ist für Benzol eine Ausnahme von der Meldepflicht für Exporte von Motorenbenzinen, die Benzol als Verunreinigung enthalten, vorgesehen. Exporte von Motorenbenzinen aus der EU müssen nicht gemeldet werden. Gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ist die maximal zulässige Benzol-Konzentration in Motorenbenzinen 1 Prozent. Somit regelt die Schweiz die Benzol-Konzentration in Benzin, die als Kraftstoffe für Fahrzeuge oder Luftfahrzeugen verwendet werden, gleich wie die EU. Im Sinne einer Anpassung an die EU PIC-Verordnung sollen Exporte von Benzin, die Benzol in erlaubten Konzentrationen unter 1 Volumenprozent enthalten, zur Verwendung als Kraftstoffe in Fahrzeugen und Luftfahrzeugen künftig nicht mehr meldepflichtig sein.

6 Änderung anderer Erlasse

6.1 Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Die Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 5. Juni 2015 (Chemikalienverordnung, ChemV) regelt in Artikel 13 die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen für die Ausfuhr. Diese Regelung in Artikel 13 Absatz 1 ChemV soll mit dieser Änderung der ChemPICV unverändert in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der ChemPICV übernommen werden.

Die geltende ChemPICV regelt bereits in Artikel 5 Absatz 1 bis 3, dass die Kennzeichnung und das Sicherheitsdatenblatt von ausgeführten Chemikalien nach Anhang 1 oder 2 ChemPICV in mindestens einer Amtssprache des Einfuhrlandes verfasst sein müssen, soweit dies mit zumutbarem Aufwand zu erreichen ist. In den übrigen Fällen ist die im Einfuhrland am weitesten verbreitete Fremdsprache zu wählen. Mit dieser Änderung der ChemPICV sollen die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 bis 3 auf alle ausgeführten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen im Sinne von Artikel 3 ChemV erweitert werden. Die Bestimmung in Artikel 13 Absatz 2 ChemV ist somit obsolet.

Zur Gewährleistung der Kohärenz der Regelungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die nach der Einfuhr umetikettiert und ansonsten unverändert ausgeführt werden, soll die bestehende Regelung des Artikel 1 Absatz 6 ChemV angepasst werden. Bestimmte Vorschriften der ChemV, welche Aufbewahrungsbedingungen, Gefahrenkennzeichnung, Schutz vor dem Zugang Unbefugter, Benachrichtigung der Behörden bei irrtümlichem Inverkehrbringen in der Schweiz sowie bei Diebstahl oder Verlust betreffen, sollen auch für alle gefährlichen Chemikalien gelten, die eingeführt, umetikettiert und ansonsten unverändert ausgeführt werden. Für alle anderen Umgangsformen, wie etwa das Umfüllen oder Umformulieren, gelten die Vorschriften der ChemV ohne Einschränkung. Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die ausgeführt werden, wird in Artikel 1 Absatz 7 auf die Bestimmungen der ChemPICV (Ausfuhrmeldepflicht, Einhalten der Einfuhrentscheide, Kennzeichnungspflichten und Pflicht zur Übermittlung eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes) verwiesen.

Artikel 13 ChemV wird aufgehoben.

6.2 Änderung der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)

Infolge der Aufhebung des Artikels 13 ChemV muss der entsprechende Verweis in Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe f VBP ebenfalls aufgehoben werden. Weil der Regelungsinhalt von Artikel 13 ChemV beibehalten und in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der ChemPICV übernommen wird, wird in Artikel 1a Absatz 5 VBP geregelt, dass für Biozidprodukte und behandelte Waren, die ausgeführt werden, die Bestimmungen der ChemPICV gelten. Weil letztere nicht für behandelte Waren in Form von Gegenständen gilt, wird dieser Verweis auf Stoffe und Zubereitungen beschränkt. Zudem wird der Geltungsbereich der VBP für eingeführte Biozidprodukte und behandelte Waren, die ausschliesslich umetikettiert und ansonsten unverändert ausgeführt werden, in Artikel 1a Absatz 4 auf die Vorschriften über die Aufbewahrung (Artikel 42 VBP) sowie die Pflichten bei Diebstahl, Verlust und irrtümlichem Inverkehrbringen (Artikel 45 VBP) beschränkt. Diese Regelungen verweisen sinngemäss auf die entsprechenden Artikel in der ChemV.

6.3 Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161)

Die Pflanzenschutzmittelverordnung soll dahin gehend angepasst werden, dass für Pflanzenschutzmittel, die zur Durchfuhr oder ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind, die Vorschriften der ChemV über die Aufbewahrung sowie die Pflichten bei Diebstahl, Verlust und irrtümlichem Inverkehrbringen gelten (Artikel 2 Absatz 4 PSMV). Für Pflanzenschutzmittel, die ausgeführt werden, wird zusätzlich in Artikel 2 Absatz 5 PSMV auf die Bestimmungen der ChemPICV verwiesen, soweit es sich dabei um Stoffe oder Zubereitungen handelt.

7 Auswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit dieser Änderung der ChemPICV wird sich infolge der Aufnahme von zusätzlichen Stoffen in den Anhang 1 ein Mehraufwand für Exporteure von Chemikalien ergeben, die solche Stoffe enthalten. Der Aufwand ist abhängig vom Umfang des internationalen Handels mit den neu gelisteten Chemikalien beziehungsweise von der Zahl der im Anhang 1 gelisteten Stoffe, die jährlich exportiert werden und der Zahl der Länder, in welche exportiert wird. Für Unternehmen, die Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften in Nicht-EWR-Länder ausführen, kann ein zusätzlicher Aufwand für die Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern und die dafür erforderliche Datenverwaltung entstehen. Für Exporte von Chemikalien in Länder des EWR besteht heute schon eine Pflicht zur Bereitstellung und Abgabe von Sicherheitsdatenblättern. Die Änderungen der ChemPICV haben für Letztere keine Auswirkungen.

Die Einführung des Systems von Kennnummern wird im Vergleich zum geltenden Recht keinen Mehraufwand für die betroffenen Firmen verursachen. Im heutigen elektronischen Zolltarifsystem „Tares“ sind die relevanten Tarifnummern bereits mit dem Vermerk „PIC“ versehen. Bei der Online Zolldeklaration „e-dec“ muss unter „Nicht zollrechtliche Erlasse“ wie bisher „PIC“ ausgewählt werden. Zusätzlich muss in einem speziellen Feld die vom BAFU erteilte Kennnummer eingegeben werden.

Die aktuelle PIC-Verordnung legt keine minimale Konzentration als Bagatellgrenze für die Ausfuhrmeldepflicht von Zubereitungen fest, die im Anhang 1 gelistete Stoffe enthalten. Dies hat zur Folge, dass zum Teil Exporte von Zubereitungen mit sehr niedrigen Konzentrationen von Stoffen des Anhangs 1 gemeldet werden müssen. Erfahrungsgemäss wurden bisher vor allem Exporte von grossen Mengen an solchen Zubereitungen gemeldet. Die Einführung der gleichen minimalen Konzentration wie sie auch in der EU gilt wird dazu führen, dass solche Meldungen in Zukunft nicht mehr nötig sind, was eine Erleichterung für die betroffenen Firmen bedeutet.

Die Einführung einer definierten minimalen Import- oder Exportmenge von 10 kg (für Forschung- und Analysezwecke oder zum privaten Gebrauch einer Einzelperson), ab der die Verpflichtungen der Verordnung gelten, hat keine Auswirkung auf den Handel, da diese Mengenschwelle bereits heute in der Praxis angewendet wird. Sie dient primär der Rechtssicherheit.

7.2 Auswirkungen auf Bund und Kantone

Das BAFU trägt als bezeichnete nationale Behörde der Schweiz die Hauptlast des Bundesvollzugs der ChemPICV. Mit der Aufnahme zusätzlicher Stoffe in Anhang 1 muss das BAFU gemäss Artikel 11 neue Notifikationen von Rechtsvorschriften für diese Stoffe vorbereiten und dem Sekretariat der PIC-Konvention einreichen. Diese Notifikationen erfordern für jeden Stoff die Erstellung eines Dossiers, welches eine Beschreibung der geltenden Rechtsvorschriften, eine Zusammenstellung der physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften, Angaben zur Einstufung in Gefahrenklassen und – falls vorhanden – weitere Angaben wie z.B. eine Risikoevaluation des notifizierten Stoffes beinhalten muss. Mit der vorliegenden Änderung der ChemPICV wird der Aufwand des BAFU weiter zunehmen. Der zusätzliche Aufwand kann amtsintern innerhalb des bestehenden Budgets kompensiert werden.

Die Einrichtung des neuen Systems von Kennnummern verursacht für die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) keinen Mehraufwand, da das Online Zolldeklarationssystem e-dec diese Möglichkeit schon bietet.

Der Vollzug der ChemPICV ist und bleibt Bundessache. Die Vorlage hat demzufolge keine Auswirkungen auf die Kantone.